

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Ladenschlußgesetzes sowie der Reichsversicherungsordnung und des Arbeitsförderungsgesetzes an die Belange der Wirtschaft und der Verbraucher angepaßt werden.

- I. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs im Interesse der Gewerbetreibenden und der Verbraucher dort zu verbessern, wo eine gerechte Abwägung der Interessen der Betroffenen neue gesetzliche Regelungen erfordert oder sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Praxis ergeben haben.
- II. Die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches betrifft das in § 247 BGB geregelte Kündigungsrecht des Schuldners bei hohem Zinssatz.

Das gesetzliche Kündigungsrecht des Schuldners gemäß § 247 Absatz 1 BGB ist einerseits angesichts der seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Zinsentwicklung von einem Ausnahmebehelf zu einem — abgesehen von den Fristen — prinzipiell voraussetzungslosen allgemeinen Kündigungsrecht geworden. Andererseits wurde der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung schrittweise vergrößert, so daß eine wirtschaftlich sinnvolle, im Streitfall bestandskräftige Kündigung eher die Ausnahme bleibt.

Es ist Anliegen des Entwurfs, eine sowohl die Interessen der Darlehensgeber als auch die der Darlehensnehmer berücksichtigende Lösung zu finden.

- III. Weiterhin haben sich Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes als verbesserungsbedürftig erwiesen. Nach § 8 des Ladenschlußgesetzes (LSchlG) dürfen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten zur Versorgung der Reisenden nur Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und nur für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein. Dies reicht angesichts des anwachsenden Reiseverkehrs und der zunehmenden Zahl der Berufspendler sowie der immer weiter entfernt liegenden Einzugsgebiete von Großstädten nicht mehr aus.

Nach § 9 LSchlG dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten zur Versorgung der Flugreisenden nur Reisebedarf abgeben. Auch dies reicht wegen des zunehmenden weltweiten Luftverkehrs auf einigen Flughäfen mit internationalem Reiseverkehr nicht mehr aus.

Eine geeignete Rechtsgrundlage, die es den zuständigen Landesbehörden erlauben würde, dieser Entwicklung bei Bedarf durch entsprechende Ausnahmegenehmigungen Rechnung zu tragen, fehlt in beiden Fällen.

- IV. Unter Abänderung der in der Reichsversicherungsordnung geregelten Versicherungspflicht sollen zur Förderung der Teilzeitarbeit höherverdienende Angestellte die Möglichkeit erhalten, beim Übergang auf Teilzeitarbeit in ihrer privaten Krankenversicherung zu verbleiben. Außerdem sollen Hebammen dann krankenversicherungsfrei sein, wenn sie nur ein geringfügiges Einkommen haben.
- V. Im Arbeitsförderungsgesetz wird die Vorschrift betreffend den Winterbau geändert. Zur weiteren Stabilisierung der Bauwirtschaft soll eine Senkung der Winterbauumlage und damit der Lohnnebenkosten der Baubetriebe erreicht werden.

B. Lösung

- I. Zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beinhaltet der Entwurf im wesentlichen folgende Regelungen:
1. Verbot der öffentlichen Werbung mit mengenmäßiger Beschränkung (§ 6 d),
 2. Verbot der öffentlichen Werbung mit Preisgegenüberstellungen (§ 6 e),

3. Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen (§§ 7, 8),
4. Ausschluß des von den Gerichten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gewährten Aufwendungsersatzes für die erste Abmahnung (§ 13 Abs. 5),
5. Rücktrittsrecht für Abnehmer, die durch unwahre Werbeangaben zum Vertragsschluß bestimmt wurden (§ 13 a),
6. flexible Streitwertbemessung bei Unterlassungsansprüchen (§ 23 a neu).

II. Hinsichtlich des bisher in § 247 BGB geregelten Kündigungsrechts sind nunmehr für festverzinsliche und variabel verzinsliche Kredite unterschiedliche Kündigungsmöglichkeiten vorgesehen. Bei festverzinslichen Darlehen besteht kein Kündigungsrecht für die Dauer der jeweiligen Zinsbindung; die Höchstbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Eine Ausnahmeregelung gilt für Verbraucherdarlehen; diese sind nach einer unkündbaren Vorlaufzeit von sechs Monaten mit einer dreimonatigen Frist kündbar.

Darlehen mit variablem Zinssatz können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

III. Durch die Änderung des Ladenschlußgesetzes soll zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden während der allgemeinen Ladenschlußzeiten an Werktagen die oberste Landesbehörde ermächtigt werden, auch die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Bahnhofspassagen, in internationalen Fährhäfen und die Abgabe auch anderer Waren als Reisebedarf zuzulassen. Diese Regelung ist für Städte mit über 200 000 Einwohnern vorgesehen.

Verkaufsstellen auf Flughäfen mit internationalem Reiseverkehr soll in ähnlicher Weise gestattet werden können, während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nicht nur Reisebedarf, sondern auch andere Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel abzugeben.

Entsprechende Ermächtigungen für die obersten Landesbehörden sollen als Absatz 2 a in § 8 LSchlG über Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen sowie in internationalen Fährhäfen und in § 9 LSchlG über Verkaufsstellen auf Flughäfen in Ergänzung der bisherigen Ausnahmeregelungen eingefügt werden.

IV. Durch die Novellierung der Reichsversicherungsordnung bleiben höherverdienende Angestellte bei Übergang von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung auf Antrag versicherungsfrei. Hebammen werden, wenn sie nur ein geringes Einkommen haben, krankenversicherungsfrei.

- V. Die durch die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes angestrebte Senkung der Winterbauumlage soll durch die Aussetzung der beiden Arbeitgeberleistungen zur Produktiven Winterbauförderung für die Zeit von 1986 bis 1989 erreicht werden.

C. Alternativen

- I. Die Fraktion der SPD hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt (Bundestags-Drucksache 10/80), der zum Teil weitergehende, zum Teil weniger weitgehende Vorschläge enthält.

- II. Im übrigen: keine

D. Kosten

- I. Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Deregulierung im Bereich des Rechts der Sonderveranstaltungen führt für Länder und Gemeinden eher zu einer Kostenentlastung.

- II. Hinsichtlich der Änderung des Kündigungsrechts bei hohem Zinssatz sieht § 609 a Abs. 3 des Entwurfs vor, daß das Kündigungsrecht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ausgeschlossen oder erschwert werden darf.

Die dadurch eventuell bedingten Kosten lassen sich nicht abschätzen, dürften aber eher gering sein, da die öffentliche Hand von der Kündigungsmöglichkeit gemäß § 247 Abs. 1 BGB in der Vergangenheit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht hat.

- III. keine

- IV. keine

- IV. keine

- V. Der Wegfall der beiden Arbeitgeberleistungen zur Produktiven Winterbauförderung wird eine Einsparung von rund 200 Mio. DM erbringen. Das wird zu einer Absenkung der Winterbauumlage von 3% auf 2,2% führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 c*) werden folgende §§ 6 d und 6 e eingefügt:

„§ 6 d

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. die Abgabe einzelner aus dem gesamten Angebot hervorgehobener Waren je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt oder
2. Preisangaben oder blickfangmäßig herausgestellte sonstige Angaben über einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren macht, deren Abgabe er je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt, und damit den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft,

kann auf Unterlassung dieser Art der Werbung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sich die Bekanntmachung oder Mitteilung ausschließlich an Personen richtet, die die Waren in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

§ 6 e

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die tatsächlich geforderten Preise für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren

oder gewerbliche Leistungen höheren Preisen gegenüberstellt oder Preissenkungen um einen bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz ankündigt und dabei den Eindruck erweckt, daß er die höheren Preise früher gefordert hat, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. auf Preisauszeichnungen, die nicht blickfangmäßig herausgestellt werden,
 2. wenn ohne blickfangmäßige Herausstellung auf einen höheren Preis Bezug genommen wird, der in einem früheren Katalog oder einem ähnlichen, das Angebot in einem Warenbereich umfassenden Verkaufsprospekt enthalten ist,
 3. wenn die Bekanntmachung oder Mitteilung sich ausschließlich an Personen richtet, die die Waren oder gewerblichen Leistungen in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.“
2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Wer Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen (Sonderveranstaltungen), ankündigt oder durchführt, kann, sofern es sich nicht um Sonderveranstaltungen für die Dauer von jeweils zwölf Werktagen beginnend am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli handelt, in denen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Lederwaren oder Sportartikel zum Verkauf gestellt werden, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Sonderveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren, die sich in den regelmäßigen Geschäftsverkehr des Unternehmens einfügen, ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden (Sonderangebote).“

3. Die §§ 7 a bis 7 d werden aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

(1) Ist die Räumung eines vorhandenen Warenvorrats infolge eines Schadens, der durch

*) Der Vorschlag für einen neuen § 6 c (Schneeballsystem) ist in dem Entwurf des 2. WiKG enthalten.

Feuer, Wasser, Sturm oder ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes vergleichbares Ereignis verursacht wurde, den Umständen nach unvermeidlich (Räumungszwangslage), so können, soweit dies zur Behebung der Räumungszwangslage erforderlich ist, Räumungsverkäufe auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 1 für die Dauer von höchstens zwölf Werktagen durchgeführt werden. Bei der Ankündigung eines Räumungsverkaufs nach Satz 1 ist der Anlaß für die Räumung des Warenvorrats anzugeben.

(2) Räumungsverkäufe wegen Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs können auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 1 für die Dauer von höchstens 24 Werktagen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter mindestens drei Jahre vor Beginn keinen Räumungsverkauf wegen Aufgabe eines Geschäftsbetriebs gleicher Art durchgeführt hat, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die einen Räumungsverkauf vor Ablauf dieser Frist rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Räumungsverkäufe nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens eine Woche vor ihrem Beginn bei der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Handel, Handwerk und Industrie anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Grund des Räumungsverkaufs,
2. den Beginn und das Ende sowie den Ort des Räumungsverkaufs,
3. Art und Menge der zu räumenden Waren,
4. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 2 die Dauer der Führung des Geschäftsbetriebs.

Der Anzeige sind Belege für die den Grund des Räumungsverkaufs bildenden Tatsachen beizufügen.

(4) Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind die amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie die von diesen bestellten Vertrauensmännern befugt. Zu diesem Zweck können sie die Geschäftsräume des Veranstalters während der Geschäftszeiten betreten.

(5) Auf Unterlassung der Ankündigung oder Durchführung eines Räumungsverkaufs kann in Anspruch genommen werden, wer

1. den Absätzen 1 bis 4 zuwiderhandelt,
2. nur für den Räumungsverkauf beschaffte Waren zum Verkauf stellt (Vor- und Nachschieben von Waren).

(6) Auf Unterlassung kann ferner in Anspruch genommen werden, wer

1. den Anlaß für den Räumungsverkauf mißbräuchlich herbeigeführt hat oder in anderer

Weise von den Möglichkeiten eines Räumungsverkaufs mißbräuchlich Gebrauch macht,

2. mittelbar oder unmittelbar den Geschäftsbetrieb, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortsetzt oder als Veranstalter des Räumungsverkaufs vor Ablauf von zwei Jahren am selben Ort oder in benachbarten Gemeinden einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen aufnimmt, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die die Fortsetzung oder Aufnahme rechtfertigen.“

5. Die §§ 9, 9 a, 10 und 11 werden aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Wer den §§ 4, 6, 6c*), 12 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6e, 7, 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen,
3. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Im Falle des § 1 können diese Verbände den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden,
4. von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder den auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Berufskammern.

(3) Im Falle des § 12 kann der Anspruch auf Unterlassung nur von den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern geltend gemacht werden.

(4) Werden in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen Inhaber des Betriebs begründet.

(5) Wer einen Unterlassungsanspruch außergerichtlich geltend macht, kann vom Zuwiderhandelnden einen Ersatz der Aufwendungen für die erste Abmahnung nicht verlangen.

*) vgl. hierzu Anmerkung zu 1.

(6) Zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 wußte oder wissen mußte, daß die von ihm gemachten Angaben irreführend sind. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie wußten, daß die von ihnen gemachten Angaben irreführend waren;
 2. wer den §§ 6 bis 6e, 7, 8, 12 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.“
7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Ist der Abnehmer durch eine unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangabe im Sinne von § 4, die für den Personenkreis, an den sie sich richtet, für den Abschluß von Verträgen wesentlich ist, zur Abnahme bestimmt worden, so kann er von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Werbung mit der Angabe von einem Dritten aus, so steht dem Abnehmer das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der andere Vertragsteil die Unwahrheit der Angabe kannte oder kennen mußte oder sich die Werbung mit dieser Angabe durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat.

(2) Der Rücktritt muß dem anderen Vertragsteil gegenüber unverzüglich erklärt werden, nachdem der Abnehmer von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die sein Rücktrittsrecht begründen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrages erklärt wird. Es kann nicht im voraus abbedungen werden.

(3) Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 1d Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Geht die Werbung von einem Dritten aus, so trägt im Verhältnis zwischen dem anderen Vertragsteil und dem Dritten dieser den durch den Rücktritt des Abnehmers entstandenen Schaden allein, es sei denn, daß der andere Vertragsteil die Zuwiderhandlung kannte.“

8. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „§ 13 Abs. 3“ durch die Worte „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „§ 13 Abs. 3“ durch die Worte „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
10. § 23 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 23 a

Bei der Bemessung des Streitwerts für Ansprüche auf Unterlassung von Zuwiderhandlungen

gegen die §§ 1, 3, 4, 6, 6 a bis 6 e, 7, 8 ist es wertmindern zu berücksichtigen, wenn die Sache einen geringen Umfang hat oder eine Belastung der Parteien mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.“

11. § 23 a wird § 23 b.

12. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes wegen einer Wettbewerbshandlung geltend gemacht wird, die nicht den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betrifft, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelsachen.“

13. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Einigungsstellen sind für den Fall ihrer Anrufung durch einen letzten Verbraucher oder einen in § 13 Abs. 2 Nr. 3 genannten Verbraucherverband mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat, als Vorsitzendem und einer gleichen Anzahl von Gewerbetreibenden und Verbrauchern als Beisitzern, im übrigen mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „aus § 13“ durch die Angabe „aus den §§ 13 und 13 a“ ersetzt.

- d) In Absatz 11 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Besetzung der Einigungsstellen sind die Vorschläge der für ein Bundesland errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen zur Bestimmung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbraucher zu berücksichtigen.“

14. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Rabattgesetzes

Das Rabattgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-5-1, veröffentlicht-

ten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 142 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Zugabeverordnung

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wegen einer Wettbewerbshandlung, die nicht den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betrifft;“.

Artikel 5

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. § 247 wird aufgehoben.

2. Nach § 609 wird folgender § 609 a eingefügt:

„§ 609 a

(1) Der Schuldner kann ein Darlehen, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zins-

satz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in regelmäßigen Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Schuldner jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;
2. wenn das Darlehen einer natürlichen Person gewährt und nicht durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; dies gilt nicht, wenn das Darlehen ganz oder überwiegend für Zwecke einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt war;
3. in jedem Falle nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts der Auszahlung.

(2) Der Schuldner kann ein Darlehen mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

(3) Das Kündigungsrecht des Schuldners nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband.“

Artikel 6

Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes

§ 18 des Hypothekendarlehensgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank

§ 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171) wird aufgehoben.

Artikel 8

**Änderung des Gesetzes
über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1389), wird aufgehoben.

Artikel 9

**Änderung des Gesetzes
über Schiffspfandbriefbanken**

In § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Ladenschlußgesetzes

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Personenbahnhöfen“ die Worte „und in Fährhäfen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die oberste Landesbehörde kann in Städten mit über 200 000 Einwohnern zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln die Offenhaltung von

1. Bahnhofsverkaufsstellen,
2. Verkaufsstellen in internationalen Fährhäfen und
3. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof der Deutschen Bundesbahn mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

an Werktagen von 6 bis 22 Uhr bewilligen, wenn die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt ist.“

2. In § 9 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Die oberste Landesbehörde kann zur Versorgung der Flugreisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf Flughäfen mit internationalem Reiseverkehr an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen bewilligen, wenn die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt ist.“

Artikel 11

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 168 Buchstabe d wird die Bezeichnung „4 und“ gestrichen.
2. Nach § 173 e wird folgender § 173 f eingefügt:

„§ 173 f

(1) Von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 wird auf Antrag befreit, wer dadurch versicherungspflichtig wird, daß seine Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Arbeitnehmer des Betriebes herabgesetzt wird. Dies gilt auch für Angestellte, die im Anschluß an ihr bisheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt. Voraussetzung ist ferner, daß der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren

1. als Angestellter beschäftigt,
2. wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig oder nach § 173 b befreit,
3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenpflege entsprechen.

(2) § 173 a Abs. 2 gilt.

(3) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und wegen der Umstellung seines Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger wegen der Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis versicherungs-

pflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

3. In § 405 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „oder nach § 173e“ die Worte „oder nach § 173f“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird folgender § 238 eingefügt:

„§ 238

Die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung nach den §§ 77 bis 79 werden für die Zeit vom 1. April 1986 bis zum 31. März 1989 [1990] nicht gewährt, es sei denn, daß eine Förderung vor dem 1. April 1986 durch Anerkennungsbescheid bewilligt oder vor dem ... (Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) beantragt worden ist.“

Artikel 13

Überleitungs- und Schlußvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Ver-

ordnung vom 28. Juli 1969 (BAnzNr. 138 vom 31. Juli 1969);

2. die Anordnung (zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. die Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1-3-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141).

(2) Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, bleiben § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die in Artikel 6 bis 9 genannten Vorschriften in der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung anwendbar; § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

Artikel 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1986

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des UWG)

A. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs im Interesse der Gewerbetreibenden und der Verbraucher dort zu verbessern, wo eine gerechte Abwägung der Interessen der Betroffenen neue gesetzliche Regelungen erfordert oder sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Praxis ergeben haben.

2. Der Entwurf beschränkt sich auf einige vordringliche Änderungen des UWG. Er vermeidet die Schaffung neuer bürokratischer Zuständigkeiten und neuer Regelungen, die zu nicht unerheblichen Belastungen für die Wirtschaft führen könnten.

Andererseits sind in einigen Bereichen Mißbräuche zu verzeichnen, die trotz aller gebotenen Zurückhaltung ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfordern.

3. Der Entwurf schlägt im wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Verbot der öffentlichen Werbung mit mengenmäßiger Beschränkung (§ 6 d),
2. Verbot der öffentlichen Werbung mit Preisgegenüberstellungen (§ 6 e),
3. Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen (§§ 7, 8),
4. Ausschluß des von den Gerichten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gewährten Aufwendungsersatzes für die erste Abmahnung (§ 13 Abs. 5),
5. Rücktrittsrecht für Abnehmer, die durch unwahre Werbeangaben zum Vertragsschluß bestimmt wurden (§ 13 a),
6. flexible Streitwertbemessung bei Unterlassungsansprüchen (§ 23 a neu).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 6 d, 6 e)

I. Zu § 6 d

1. Allgemeine Bemerkungen

- a) Der Entwurf sieht einen neuen § 6 d vor, der — im Anschluß an bereits vorhandene Tatbestände, die bestimmte Erscheinungsformen der irreführenden Werbung gegenüber der Öffentlichkeit erfassen (§§ 6, 6 a, 6 b und 6 c; § 6 c regelt ein strafrechtliches Verbot der progressiven Kundenwerbung

und ist im Entwurf eines 2. WiKG enthalten) — einen Unterlassungsanspruch in Fällen der öffentlichen Werbung mit mengenmäßigen Beschränkungen und vergleichbaren Tatbeständen einräumt. Damit soll der weit verbreiteten Übung, besonders günstige, vor allem preisgünstige Angebote in der Werbung herauszustellen, die der Werbende aber nicht in beliebiger Menge abzugeben bereit ist, begegnet werden.

Die Bestimmung zielt damit vor allem auf die sogenannte „Lockvogel“-Werbung, die mit § 3 deshalb nicht wirksam bekämpft werden kann, weil die mengenbeschränkenden Angaben in der Werbung eine Irreführung über die Vorratsmenge ausschließen sollen und durch eine entsprechende Ausgestaltung der Werbeangaben erreicht werden kann, daß eine Irreführung über die Preiswürdigkeit des Angebots insgesamt ausscheidet.

- b) § 6 d sieht für die genannten Fälle einen Unterlassungsanspruch gegen die entsprechenden Angaben in der Werbung vor und vermeidet damit einen rechtlichen oder auch nur faktischen Kontrahierungszwang. Die Beschränkung bei der Abgabe selbst bleibt, soweit sie nicht auf Grund anderer Vorschriften unzulässig ist, weiterhin möglich, soweit für die betroffenen Waren nicht in der vorgesehenen Art und Weise geworben wird.

2. Zu Absatz 1

- a) Die Vorschrift richtet sich nicht gegen jede Art der Angabe oder Mitteilung im geschäftlichen Verkehr. Sie betrifft vielmehr nur Angaben gegenüber letzten Verbrauchern, sofern sie in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die sich an einen größeren Kreis von Personen richten, enthalten sind. Diese Beschränkung erscheint angebracht, weil nur insoweit eine besondere Anlockwirkung vorliegt. Soweit die letzten Verbraucher die angebotenen Waren in ihrer beruflichen, gewerblichen, behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden, ist in Absatz 2 eine Ausnahme vorgesehen, da insoweit ein besonderes Schutzbedürfnis nicht besteht. Der Begriff der „öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist“, ist auch in den §§ 4 und 6 enthalten. Damit sollen die unzulässigen Werbeangaben von weiterhin zulässigen, insbesondere Werbeangaben gegenüber einzelnen Adressaten abgegrenzt werden. Im

Hinblick auf die Rechtsprechung zu § 4 soll auch im Falle des § 6 d eine öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung angenommen werden, wenn die entsprechenden Werbeangaben auf Plakaten oder sonstigen Ankündigungen (Durchsagen) innerhalb von Verkaufsräumen gemacht werden.

- b) Absatz 1 Nr. 1 richtet sich gegen die Verwendung mengenbeschränkender Angaben für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren in der Werbung selbst. Die Vorschrift will nur die Werbung für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren erfassen, also die typische Anzeigen-, Plakat- oder sonstige Medienwerbung für ausgewählte Waren, weil nur insoweit eine besondere Anlockwirkung der Werbung besteht.

Nach Absatz 1 Nr. 1 soll künftig die Werbung mit Angaben wie „Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen“, „keine Abgabe an Wiederverkäufer“ ausgeschlossen werden, weil mit dieser Werbung regelmäßig eine besondere Anlockwirkung verbunden ist. Nach dieser Bestimmung soll es aber weiterhin zulässig bleiben, in einer nicht irreführenden Art und Weise auf den vorhandenen Warenvorrat oder die Angebotsmenge hinzuweisen.

- c) Absatz 1 Nr. 2 sieht einen Unterlassungsanspruch auch dann vor, wenn für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren unter Angabe von Preisen oder sonst blickfangmäßig geworben wird und dabei der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird, wenn der Werbende die Abgabe der Waren je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt. Damit soll erreicht werden, daß die besonders anlockende Werbung unter Angabe von Preisen oder sonstigen Angaben ohne ausdrückliche Preisnennung untersagt werden kann, wenn die Abgabe — ohne entsprechende Aussage in der Werbung, die bereits nach Absatz 1 Nr. 1 untersagt werden könnte — mengenmäßig beschränkt wird. Diese Bestimmung erscheint erforderlich, um die „Lockvogelwerbung“ mit mengenmäßig beschränkten Angeboten als Lockvogel wirksam zu bekämpfen.

Mit der Einbeziehung der Wiederverkäufer soll erreicht werden, daß ein Unterlassungsanspruch gegen die in Absatz 1 Nr. 2 beschriebene Art der Werbung auch dann besteht, wenn der Werbende die Abgabe der Waren an Konkurrenten verweigert. Unter den Begriff des Wiederverkäufers sollen nicht nur die auf der gleichen Handelsstufe wie der Anbieter stehende Mitbewerber, sondern auch vor- oder nachgeordnete Handelsstufen fallen (z. B. Großhändler oder Hersteller im Falle der Werbung durch Einzelhändler oder Groß- und Ein-

zelhändler im Falle von an den letzten Verbraucher gerichteten Angeboten von Herstellern).

Unter den Begriff der mengenmäßigen Beschränkung je Kunde soll auch die vollständige Lieferverweigerung als krasseste Form einer solchen Beschränkung fallen, soweit nicht eine solche Verweigerung z. B. auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. keine Abgabe bestimmter Waren an Jugendliche) geboten sein sollte.

3. Zu Absatz 2

Aus den oben unter 1. genannten Gründen erscheint eine Einbeziehung von Werbeangaben gegenüber dem in Absatz 2 genannten Personenkreis nicht erforderlich. Die Formulierung lehnt sich an § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) an. Anders als in dieser Bestimmung soll nach Absatz 2 eine Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 1 nur dann gelten, wenn die Werbung sich ausschließlich an den genannten Personenkreis richtet.

II. Zu § 6e

1. Allgemeine Bemerkungen

- a) Der Entwurf schlägt einen neuen § 6e vor, der — von den in Absatz 2 geregelten Ausnahmen abgesehen — einen Unterlassungsanspruch bei der öffentlichen Werbung mit Preisgegenüberstellungen vorsieht. Damit soll vor allem den weit verbreiteten Mißbräuchen bei der Verwendung durchgestrichener Preise oder ähnlicher Angaben begegnet werden. Diese Mißbräuche können bisher trotz der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Preisgegenüberstellungen nicht wirksam bekämpft werden. Wegen der besonderen Anlockwirkung und Irreführungsfahr soll daher die Verwendung von Preisgegenüberstellungen in der öffentlichen Werbung grundsätzlich unzulässig sein.

Die Bestimmung soll ebenso wie § 6d in die Reihe der Sondertatbestände, die an § 3 anknüpfen, eingefügt werden.

- b) Die vorgeschlagene Bestimmung soll aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Fälle der öffentlichen Preiswerbung gelten. Sie findet damit auch auf die öffentliche Werbung für Sonderveranstaltungen Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Werbung für Saisonschlußverkäufe, für die im geltenden Recht eine Sonderbestimmung in § 3 Abs. 3 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vorgesehen ist. Diese Verordnung soll demgemäß durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben werden.

2. Zu Absatz 1

- a) Nach Absatz 1 soll die Werbung mit Preisgegenüberstellungen im geschäftlichen

Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die an einen größeren Kreis von Personen gerichtet sind, unzulässig sein. Hinsichtlich der Begrenzung der Bestimmung auf die Werbung gegenüber letzten Verbrauchern und des Merkmals „öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung, die an einen größeren Kreis von Personen gerichtet ist“ wird auf die Begründung zu § 6 d Bezug genommen (oben I. 2. a)).

Die Regelung trifft aus den oben I. 2. b) genannten Gründen nur die Werbung für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren oder gewerbliche Leistungen. Anders als in § 6 d sind aber hier auch die gewerblichen Leistungen mit einbezogen, weil auch insoweit häufig Preisgegenüberstellungen verwendet werden und die besondere Anlockwirkung und Irreführungsgefahr auch bei der Werbung für gewerbliche Leistungen in gleicher Weise wie bei der Werbung für Waren besteht.

- b) Unzulässig soll die Werbung mit der Gegenüberstellung aktueller Preise mit früheren höheren Preisen des Werbenden sein, weil diese Form der Preisgegenüberstellung die besondere Anlockwirkung hervorruft und Irreführungsgefahr in sich birgt.

Unzulässig soll nicht nur die Werbung mit konkreten Preisen (früherer Preis/neuer Preis) sein, sondern auch die Werbung mit Preissenkungen um einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz, weil auch ohne ausdrückliche Nennung des neuen oder des alten Preises mit einer solchen Preisgegenüberstellung in gleicher Weise wirksam geworben werden kann, wenn sich der alte oder der neue Preis ohne große Mühe aus den gemachten Angaben ermitteln läßt.

- c) Da es häufig schwierig sein wird festzustellen, ob der in der Werbung angegebene frühere Preis tatsächlich und über einen bestimmten Zeitraum ernsthaft gefordert worden ist, und es hierauf im Hinblick auf die besondere Anlockwirkung und Irreführungsgefahr auch nicht ankommen soll, soll nach Absatz 1 maßgeblich sein, ob die Werbung den Eindruck erweckt, daß der Werbende den früheren Preis als eigenen gefordert hat. Unzulässig ist damit auch die Gegenüberstellung mit eigenen früheren „Mondpreisen“.
- d) Absatz 1 soll die Gegenüberstellung mit eigenen früheren Preisen des Werbenden erfassen, weil in anderen Fällen die bestehenden Regelungen, insbesondere das Verbot der Werbung mit irreführenden Angaben (§ 3), z. B. über empfohlene Preise, ausreichen. Allerdings soll Absatz 1 auch auf

Vergleiche mit empfohlenen Preisen Anwendung finden, wenn der Werbende den Eindruck erweckt, daß er den empfohlenen Preis früher als eigenen Preis gefordert hat.

- e) Absatz 1 erfaßt nur Gegenüberstellungen mit eigenen früheren Preisen des Werbenden. Für die Einbeziehung sonstiger Preisvergleiche — wie z. B. Subskriptionspreise für Bücher und Veranstaltungen, Gesamtpreise bei Nennung der Einzelpreise, zulässige Rabatte — besteht kein entsprechendes Bedürfnis. Solche Preisangaben können allerdings im Einzelfall gegen die §§ 1 oder 3 verstoßen.
- f) Absatz 1 soll eine entsprechende Werbung mit Preiserhöhungen nicht erfassen, da insoweit eine besondere Gefährdung des lautereren Wettbewerbs nicht zu befürchten ist.

3. Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Reihe von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 vor, um den besonderen Bedingungen bei der Preisauszeichnung (Absatz 2 Nr. 1), bei der Werbung in Katalogen insbesondere im Versandhandel (Absatz 2 Nr. 2) und der Werbung gegenüber gewerblichen Abnehmern und vergleichbaren Personen (Absatz 2 Nr. 3) Rechnung zu tragen.

- a) Nach Absatz 2 Nr. 1 soll es weiterhin zulässig sein, bei der Preisauszeichnung von Waren oder gewerblichen Leistungen Preise gegenüberzustellen, soweit dies nicht blickfangmäßig geschieht.
- aa) Mit der Regelung soll insbesondere erreicht werden, daß Waren nicht mit neuen Etiketten, Schildern, Aufklebern usw. versehen werden müssen, wenn der ursprünglich angegebene Preis herabgesetzt wird. Hier soll vielmehr wie bisher der neue Preis neben den durchgestrichenen alten Preis gesetzt werden können.
- bb) Mit der Verwendung des Begriffs „Preisauszeichnung“ wird an die Regelungen in den §§ 2 ff. der Preisangabenverordnung angeknüpft. Eine generelle Verweisung auf die Preisangabenverordnung kommt allerdings nicht in Betracht, weil sie insbesondere auch eine blickfangmäßige Preisauszeichnung zuläßt.
- cc) Da hinsichtlich der Preisauszeichnung allgemein auf eine nicht blickfangmäßige Gegenüberstellung abgestellt wird, erfaßt die Regelung nicht nur entsprechende Preisauszeichnungen außerhalb der Geschäftsräume, wie z. B. in Schaufenstern oder bei offenen Verkaufsständen, sondern auch Blickfangwerbung innerhalb der Geschäftsräume.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 ist eine weitere Ausnahme für Preisauszeichnungen in Katalogen und ähnlichen Prospekten vor allem des Versandhandels vorgesehen. Diese Ausnahme rechtfertigt sich angesichts der Besonderheiten des Vertriebs durch Kataloge und ähnliche Prospekte, da bei dieser Vertriebsform eine Umzeichnung der Preise an der Ware selbst von vornherein ausscheidet. Auch in diesen Fällen soll jedoch eine Gegenüberstellung nur zulässig sein, wenn dies ohne blickfangmäßige Herausstellung geschieht, weil sonst diese Vertriebsform gegenüber dem stationären Handel ungerechtfertigterweise bevorzugt werden würde.

Nach der vorgesehenen Regelung muß der frühere Preis, auf den Bezug genommen wird, in einem früheren Katalog oder einem ähnlichen das Angebot in einem Warenbereich umfassenden Verkaufsprospekt enthalten sein. Der Katalog oder Prospekt muß das Angebot in einem Warenbereich umfassen, weil andernfalls auch andere zu einer Bestellung auffordernde Werbung, die z. B. in Anzeigen in Zeitungen oder Zeitschriften oder diesen beigefügten Prospekten enthalten ist, privilegiert wäre und somit das Verbot der öffentlichen Werbung mit Preisgegenüberstellungen umgangen werden könnte.

Die Bestimmung stellt nicht darauf ab, daß die spätere Werbung mit gegenübergestellten Preisen an denselben Personenkreis gerichtet ist wie der frühere Katalog oder Prospekt, weil dies angesichts der sich ändernden Adressatenkreise bei dieser Vertriebsform nicht gerechtfertigt wäre und — nicht blickfangmäßig herausgestellte — Preisgegenüberstellungen in Sonderprospekten oder Sonderkatalogen an einen ausgewählten Kreis der Adressaten des früheren Katalogs oder Prospekts zulässig sein sollen.

- c) Die Ausnahme in Absatz 2 Nr. 3 entspricht der Ausnahme in § 6d Abs. 2. Auf die Begründung dazu wird Bezug genommen (oben I. 3.).

Zu Artikel 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 (Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen)

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Das geltende Recht regelt die Sonderveranstaltungen an verschiedenen Stellen und in einer insgesamt unübersichtlichen und wenig verständlichen Art und Weise:

Nach der auf § 9a gestützten Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art vom 4. Juli 1935 sind Sonderveranstaltungen grundsätzlich unzulässig. Erlaubt sind die in §§ 7ff. geregelten Aus- und Räumungsverkäufe, die in der auf § 9

gestützten Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. Juli 1950 geregelten Saisonschlußverkäufe, Jubiläumsverkäufe gemäß § 3 der Anordnung, Restverkäufe im Rahmen von Saisonschlußverkäufen gemäß § 4 der Anordnung sowie die von den zuständigen Behörden gemäß § 5 der Anordnung in Ausnahmefällen genehmigten Sonderveranstaltungen. Für Ausverkäufe (§ 7) und Räumungsverkäufe (§ 7a) gelten bestimmte Verfahren (§ 7b), außerdem gelten für Ausverkäufe bestimmte Sperregelungen (§ 7c). Nach § 8 sind bestimmte Verstöße gegen die §§ 7a und 7c Ordnungswidrigkeiten, nach § 10 sind andere Verstöße gegen die §§ 7 und 7a, gegen § 7b und gegen die auf Grund der §§ 9, 9a und 11 erlassenen Rechtsverordnungen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten. § 29 enthält eine Regelung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für Aus- und Räumungsverkäufe.

2. Mit der in dem Entwurf vorgeschlagenen Neuregelung soll das Recht der Sonderveranstaltungen in zwei Vorschriften zusammenfassend im UWG geregelt werden. Dabei werden die Bestimmungen des geltenden Rechts einschließlich der entsprechenden Ermächtigungsnormen und der darauf gestützten Verordnungen aufgehoben (Artikel 1 Nr. 3, 5, 14, Artikel 13 Abs. 1).

Die Neuregelung soll das Recht der Sonderveranstaltungen vereinfachen und übersichtlich gestalten. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Räumungsverkäufen sollen im Vergleich zum geltenden Recht verschärft werden. Außerdem sollen die Sanktionen der Systematik des UWG insgesamt entsprechend zivilrechtlich ausgestaltet werden. Ein Beibehalten der Ordnungswidrigkeitentatbestände erscheint nicht erforderlich. Der Entwurf trägt damit auf diesem Gebiet auch zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung bei.

II. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7)

1. Zu Absatz 1

- a) Nach § 7 Abs. 1 kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer Sonderveranstaltungen ankündigt oder durchführt. Der Begriff der „Sonderveranstaltung“ entspricht dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 1 der Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art).

- b) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Saisonschlußverkäufe zu den herkömmlichen Terminen (12 Werktage beginnend am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli).

Ebenso wie das geltende Recht geht der Entwurf davon aus, daß in die Saison-

schlußverkäufe nur bestimmte Waren einbezogen werden dürfen. Das geltende Recht sieht in § 2 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe eine den heutigen Bedürfnissen nicht mehr voll entsprechende Regelung vor, insbesondere hinsichtlich der Lederwaren und der Waren aus Porzellan, Glas und Steingut. Nach dem Entwurf sollen künftig in Sommer- und Winterschlußverkäufen Textilien, Bekleidungsgegenstände und Schuhwaren (wie im geltenden Recht), Lederwaren allgemein (und nicht wie im geltenden Recht auf bestimmte Artikel begrenzt) sowie — über das geltende Recht hinaus — Sportartikel einbezogen werden können. Ein Bedürfnis, weiterhin in Winterschlußverkäufen Porzellanwaren, Glaswaren und Waren aus Steingut anbieten zu können, besteht nicht.

Die in § 1 Abs. 3 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe für die Landesregierungen vorgesehene Ermächtigung, für Bäder und Kurorte den Beginn der Saisonschlußverkäufe anderweitig festzulegen, wird angesichts eines fehlenden Bedürfnisses für diese Regelung nicht übernommen.

Die besonderen Regelungen für die Werbung — § 3 der Verordnung — erscheinen auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung zu § 6 e nicht erforderlich.

2. Zu Absatz 2

Absatz 2 stimmt mit dem geltenden Recht (§ 1 Abs. 2 der Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art) überein.

III. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Streichung der §§ 7 a bis 7 d)

Die Streichung der §§ 7 a bis 7 d ist eine Folge der Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen (siehe oben I. 2.).

IV. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8)

1. Überblick

In § 8 werden die zulässigen Räumungsverkäufe zusammenfassend geregelt. Nach Absatz 1 sind Räumungsverkäufe in bestimmten Notfällen zugelassen. Nach Absatz 2 dürfen Räumungsverkäufe wegen Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs durchgeführt werden. In Absatz 3 ist vorgesehen, daß Räumungsverkäufe nach den Absätzen 1 und 2 bei den zuständigen amtlichen Berufsvertretungen anzuzeigen sind. Nach Absatz 4 können die Berufsvertretungen die Angaben überprüfen; die Einsicht in die Anzeige steht jedermann frei. Absatz 5 sieht einen Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Absätze 1 bis 4 und beim Vor- und Nachschieben von Waren vor. Absatz 6 sieht

schließlich einen Unterlassungsanspruch bei bestimmten Umgehungstatbeständen vor.

2. Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sollen Räumungsverkäufe künftig — außer im Falle der in Absatz 2 geregelten Geschäftsaufgabe — nur noch bei Vorliegen einer Räumungszwangslage durchgeführt werden können, die durch einen Schaden (Feuer, Wasser, Sturm oder ein ähnliches vom Veranstalter nicht zu vertretendes Ereignis) verursacht wurde. Räumungsverkäufe in weiteren Fällen, insbesondere im Falle von Umbauten zuzulassen, erscheint angesichts der weit verbreiteten Mißbräuche und der Möglichkeit, sich bei Umbauten auch durch andere Maßnahmen als die Durchführung von Räumungsverkäufen zu behelfen, nicht erforderlich.

Räumungsverkäufe sollen auch nur insoweit zulässig sein, wie dies zur Behebung der Zwangslage erforderlich ist.

Die Dauer der Räumungsverkäufe soll entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 1 höchstens 12 Werktage betragen.

Wie im geltenden Recht (§ 7 a) ist bei der Ankündigung eines Räumungsverkaufs der Anlaß für die Räumung des Warenvorrats anzugeben.

3. Zu Absatz 2

Außer den Saisonschlußverkäufen (§ 7 Abs. 1) und den Räumungsverkäufen in Notfällen (Absatz 1) sollen künftig Räumungsverkäufe nur noch bei Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs zulässig sein. In anderen Fällen, in denen das geltende Recht Ausverkäufe zuläßt, insbesondere bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder der Aufgabe einer einzelnen Warengattung, erscheint die Durchführung eines Räumungsverkaufs regelmäßig nicht erforderlich.

Für die Dauer der Räumungsverkäufe wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebs ist ein Zeitraum von 24 Werktagen vorgesehen, weil dies zur Räumung des Warenvorrats ausreichend erscheint.

Räumungsverkäufe wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebs sollen nur zulässig sein, wenn der Veranstalter innerhalb von drei Jahren vor Beginn des Räumungsverkaufs keinen Räumungsverkauf wegen Aufgabe eines Geschäftsbetriebs gleicher Art durchgeführt hat. Diese Regelung ergänzt die Sperregelung in Absatz 6 Nr. 2 und soll, auch in Ergänzung zu der Mißbrauchsklausel in Absatz 6 Nr. 1, der wiederholten Durchführung von Räumungsverkäufen durch denselben Veranstalter begegnen. Allerdings erscheint es aus Billigkeitsgründen erforderlich, insoweit eine Härteklausele vorzusehen.

Wie im geltenden Recht (§ 7 Abs. 2) und bei den Räumungsverkäufen nach Absatz 1 ist

auch bei Räumungsverkäufen nach Absatz 2 der Grund für die Räumung des Warenvorrats anzugeben.

4. Zu den Absätzen 3 und 4

Mit dieser Regelung soll zusammen mit der Überprüfungsmöglichkeit und dem Einsichtsrecht den betroffenen Mitbewerbern und den nach § 13 klagebefugten Verbänden, einschließlich der Kammern (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs), die Durchsetzung der in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Unterlassungsansprüche erleichtert werden.

5. Zu Absatz 5

An die Stelle der im geltenden Recht vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Ordnungswidrigkeitstatbestände treten nach dem Entwurf die in Absatz 5 und Absatz 6 vorgesehenen zivilrechtlichen Sanktionen. Nach Absatz 5 Nr. 1 besteht der Unterlassungsanspruch bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 4. Darüber hinaus ist ein Unterlassungsanspruch auch dann vorgesehen, wenn Waren vor- oder nachgeschoben werden (Absatz 5 Nr. 2). Damit soll auch künftig ein Vorgehen gegen diese besondere Erscheinungsform des Mißbrauchs von Räumungsverkäufen möglich sein.

6. Zu Absatz 6

a) Nach Absatz 6 Nr. 1 besteht ein Unterlassungsanspruch gegen denjenigen, der den Anlaß für einen Räumungsverkauf mißbräuchlich herbeigeführt hat oder in anderer Weise von den Möglichkeiten eines Räumungsverkaufs mißbräuchlich Gebrauch macht. Mit dieser „kleinen Generalklausel“ soll insbesondere den vielfältigen Erscheinungsformen der Mißbräuche im Bereich der Aus- und Räumungsverkäufe wirksamer als bisher begegnet werden. Hierfür erscheint ein generalklauselartiger Tatbestand besonders geeignet, weil die Zivilgerichte gerade auf dem Gebiet der Anwendung von Generalklauseln (§§ 1. und 3) besondere Erfahrungen entwickelt haben.

b) Nach Absatz 6 Nr. 2 soll ein Unterlassungsanspruch auch in den dort genannten Fällen bestehen. Die vorgesehene Regelung, die zum Teil mit dem geltenden Recht (§ 7c) übereinstimmt, soll insbesondere solche Fälle erfassen, denen mit Unterlassungsansprüchen gegen die Ankündigung oder Durchführung eines Räumungsverkaufs (Absatz 2 und Absatz 5 sowie Absatz 6 Nr. 1) nicht wirksam begegnet werden kann. Nach Absatz 6 Nr. 2 soll insbesondere in den Fällen vorgegangen werden können, bei denen sich aus den Umständen ergibt, daß bei der Durchführung eines Räumungsverkaufs wegen Geschäftsaufgabe in

Wirklichkeit eine dauernde Aufgabe des Geschäftsbetriebs nicht beabsichtigt war.

Anders als im geltenden Recht, das den betroffenen Personenkreis näher umschreibt, ist, dem zivilrechtlichen Ansatz entsprechend, auch insoweit eine allgemeine Formulierung („mittelbare oder unmittelbare“ Fortsetzung des Geschäftsbetriebs oder Aufnahme eines neuen Geschäftsbetriebs) gewählt worden. Mit dieser Formulierung sollen vor allem auch solche Erscheinungsformen erfaßt werden, in denen der Geschäftsbetrieb nicht vom Veranstalter selbst, sondern von Stroh Männern fortgesetzt oder eröffnet wird.

Unzulässig soll dabei sowohl die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs, dessen Aufgabe angekündigt worden war, als auch die — mittelbare oder unmittelbare — Aufnahme eines Geschäftsbetriebs mit den vom Räumungsverkauf betroffenen Warengattungen sein. Die Aufnahme eines neuen Geschäftsbetriebs soll — anders als bei der Durchführung eines erneuten Räumungsverkaufs nach Absatz 2 — den Ort, in dem der Geschäftsbetrieb bestand, sowie benachbarte Gemeinden erfassen. Das Sperrgebiet soll dabei über das geltende Recht (§ 7c Abs. 3 und 4) hinaus generell auf benachbarte Gemeinden ausgedehnt werden. Dies erscheint zur Bekämpfung der Mißbräuche im Ausverkaufswesen erforderlich. Aus denselben Gründen soll die Sperrfrist, die im geltenden Recht ein Jahr beträgt, auf zwei Jahre festgesetzt werden.

Ebenso wie in Absatz 2 ist auch in Absatz 6 Nr. 2 eine Härteklausel vorgesehen, der im geltenden Recht die den zuständigen Behörden eingeräumte Befugnis zur Gestaltung von Ausnahmen entspricht (§ 7c Abs. 5).

V. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Streichung der §§ 9, 9a, 10, 11)

1. Die Streichung der §§ 9, 9a und 10 ist eine Folgeänderung zur Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen (siehe oben I.).

2. § 11 kann aufgehoben werden, da ihm inzwischen keine Bedeutung mehr zukommt. Die entsprechenden Bestimmungen sind heute vor allem im Eichgesetz und in der Fertigpackungsverordnung getroffen worden. Zugleich mit § 11 wird auch die einzige auf diese Bestimmung gestützte Verordnung, nämlich die Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern, aufgehoben (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs). Der Entwurf trägt damit auch insoweit zur Rechtsvereinfachung bei.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13)

1. Zu § 13 insgesamt.

In § 13 sind Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sowie die Klagebefugnis in einer zum Teil schwer verständlichen Art geregelt. Aus Anlaß der Einfügung des neuen Absatzes 5 (dazu unten 2.) wird daher § 13 insgesamt redaktionell umgestaltet. Dabei wird die Einfügung der §§ 6 c, 6 d und 6 e berücksichtigt. Die Umgestaltung dient der besseren Lesbarkeit der Bestimmung und der Abgrenzung zwischen Unterlassungsansprüchen, Anspruchsberechtigung und Schadensersatzansprüchen.

2. Zu § 13 Abs. 5

Der Entwurf sieht in § 13 Abs. 5 die Abschaffung des von der Rechtsprechung auf der Grundlage der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) zuerkannten Aufwendersatzes für die erste Abmahnung vor, weil die Mißbräuche der Abmahnbefugnis durch Verbände (sog. Gebührenvereine) und einzelne Mitbewerber trotz vielfältiger Bemühungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie der begrüßenswerten und anzuerkennenden Selbsthilfemaßnahmen der Wirtschaft nicht völlig eingedämmt werden konnten. Zur unbürokratischen und effizienten Bekämpfung der verbliebenen Mißbräuche erscheint die vorgeschlagene Regelung erforderlich, aber auch ausreichend.

a) Hinsichtlich der Verbraucherverbände besteht kein Bedürfnis, die Anspruchsberechtigung von weiteren Voraussetzungen wie etwa einer Mindestzahl der Mitglieder oder einer Registrierung abhängig zu machen. Kleinverbänden, die mit Personen ohne jegliche Kenntnisse im Wettbewerbsrecht arbeiteten und durch völlig unbegründete Abmahnungen vor allem kleinere Unternehmen verunsicherten, wurde durch Löschung im Vereinsregister das Handwerk gelegt. Zweifelhafte Verbraucherverbände konnten durch die strikte Anwendung des Erfordernisses einer tatsächlich ausgeübten Verbraucherberatung ebenfalls hinreichend bekämpft werden. Auch den Verbänden, die das Erfordernis der Verbraucherberatung dadurch zu umgehen suchten, daß sie auch einige wenige Gewerbetreibende als Mitglieder aufnahmen, ist die Rechtsprechung wirksam entgegengetreten.

b) Mißstände sind aber im Bereich der gewerblichen Verbände nicht voll beseitigt worden. Verbände, die nur wenige Gewerbetreibende umfassen, mahnen, oft in Zusammenarbeit mit bestimmten Rechtsanwälten, auch in zahlreichen Fällen ab, in denen keine sachlichen oder örtlichen Berührungspunkte mit der gewerblichen Tätigkeit der Verbandsmitglieder bestehen. Der Verdacht, daß sie dies im wesentlichen zur Erzielung von Einnahmen tun, ist nicht von der Hand zu weisen. Darüber hinaus haben sich, vor allem im Immobilien-

wesen, neue Mißstände ergeben. Hier sind es einzelne Gewerbetreibende, bei denen manchmal sogar der Verdacht besteht, daß das Gewerbe nur zum Schein und nicht tatsächlich betrieben wird, die durch Rechtsanwälte, die mit ihnen zusammenarbeiten, in großem Umfang geringfügige, in Zeitungsanzeigen enthaltene Verstöße abmahnen, um sowohl den Aufwendersatz als auch Rechtsanwaltsgebühren geltend zu machen. Daher kann sich eine Regelung zur Bekämpfung der Mißstände nicht auf Regelungen für Verbände beschränken, sondern muß auch die Mitbewerber einbeziehen. Wegen der Ausweichmöglichkeit auf Abmahnungen durch Mitbewerber würde eine Mindestmitgliederzahl für gewerbliche Verbände und eine Registrierung weitgehend wirkungslos sein.

c) Der Entwurf beschränkt sich darauf, mit der vorgeschlagenen Abschaffung des Aufwendersatzes für die erste Abmahnung den finanziellen Anreiz zu beseitigen, der den Mißbräuchen zugrunde liegt. Entfällt dieser finanzielle Anreiz und bringt damit das „Abmahngeschäft“ allenfalls Kosten, aber keinen Gewinn, so werden Abmahnungen nur noch in Fällen ausgesprochen werden, in denen der Abmahnende oder die Verbandsmitglieder durch die Wettbewerbshandlung so beeinträchtigt sind, daß sie die Mühen und Kosten ihrer Abstellung auf sich nehmen.

d) Eine Neuregelung der Anspruchsberechtigung, die die unmittelbare Berührung der gewerblichen Interessen sowohl in sachlicher als auch in örtlicher Hinsicht zur Anspruchsvoraussetzung macht, könnte zwar zusätzlich zur Abstellung der Mißstände beitragen, sie erscheint aber bedenklich.

Die notwendige Prüfung, ob die unmittelbare Berührung der gewerblichen Interessen gegeben ist, könnte zu einer erheblichen Belastung und Verzögerung der Verfahren der einstweiligen Verfügung führen und die wirksame Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, für die die umgehende Abstellung der unlauteren Wettbewerbshandlung erforderlich ist, schwer beeinträchtigen.

Darüber hinaus könnte bei Verbandsklagen die Anonymität des von der Zuwiderhandlung betroffenen Mitglieds jedenfalls bei kleineren Verbänden nicht gewahrt bleiben, da die Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen und die tatsächlichen Voraussetzungen notfalls zu beweisen sind. Dies könnte das Instrument der Verbandsklage nachhaltig beeinträchtigen, das ein Vorgehen ohne die Gefahr von Repressalien des Gegners ermöglichen soll und daher für kleine und mittlere Unternehmen, die sich gegen unlauteren Wettbewerb von Großunternehmen zur Wehr setzen, von besonderer Bedeutung ist.

Es soll auch weiterhin möglich bleiben, daß Ansprüche auch von Mitbewerbern und Verbänden geltend gemacht werden können, die

unmittelbar nicht betroffen sind; dies erscheint im Interesse einer wirksamen Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs weiterhin erforderlich. Wer abgemahnt wird, kann — ohne sich einem Aufwendungsersatzanspruch auszusetzen — entscheiden, ob er die Handlung künftig unterlassen oder ein Verfahren in Kauf nehmen will. Im übrigen können die Gerichte wie bisher Klagen wegen Rechtsmissbrauchs abweisen.

- e) Die Abschaffung des Aufwendungsersatzes für die erste Abmahnung ist in der Öffentlichkeit mit dem Argument kritisiert worden, sie führe zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der seriösen Verbände, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, rechtswidriges Verhalten Dritter abzustellen. Diese Kritik erscheint nicht berechtigt, weil die von den Verbänden zur Erreichung der Verbandsziele gemachten Aufwendungen grundsätzlich von ihnen selbst zu tragen sind und bis zu dem im Jahre 1969 vollzogenen Wandel in der Rechtsprechung selbstverständlich getragen wurden. Zwar dient die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche entsprechend den Verbandszielen der vertretenen Verbraucher oder Mitbewerber auch dem Allgemeininteresse. Daraus kann aber nicht hergeleitet werden, daß die Verbände die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht selbst zu finanzieren hätten. Es erscheint nicht angemessen, für Verbände, die sich der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs widmen, abweichend von den für alle Vereine und Verbände geltenden Grundsätzen eine Ausnahme dahin vorzusehen, daß jede Wahrnehmung dieser Aufgabe grundsätzlich eine Ersatzpflicht des rechtswidrig Handelnden auslöst.
- f) Eine gesetzliche Definition der ersten Abmahnung erscheint nicht geboten. Es soll der Rechtsprechung überlassen bleiben, die entsprechenden Kriterien zu entwickeln. Die Gerichte werden insbesondere auch auf Versuche, den Ausschluß des Aufwendungsersatzes für die erste Abmahnung durch vage formulierte Abmahnungsschreiben zu umgehen, reagieren können.

Andererseits sollte aber vermieden werden, daß nach einer erfolglosen korrekten Abmahnung aus Kostengründen stets sofort die Gerichte bemüht werden, selbst wenn eine außergerichtliche Einigung noch möglich erscheint. Deshalb soll ein Aufwendungsersatz für weitere Abmahnungen auch künftig beansprucht werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 a)

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf sieht in § 13 a ein Rücktrittsrecht für private oder gewerbliche Abnehmer für den Fall vor, daß unwahre und zur Irreführung geeig-

net Werbeangaben i. S. des § 4 UWG für den Vertragsabschluß bestimmend waren.

- a) Diese Verstärkung des Schutzes vor allem der Verbraucher vor einer unlauteren Beeinträchtigung ihrer Kaufentscheidung erscheint geboten, weil sie immer weniger in der Lage sind, die ihnen angebotenen Waren selbst zu beurteilen. Die Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß Verbrauchern häufig die notwendige Sachkunde fehlt, Eigenschaften und Wert der Waren richtig einzuschätzen. Sie sind in steigendem Maße auf Angaben in der Werbung und auf der Verpackung der Waren angewiesen, die zur wesentlichen Informationsquelle geworden sind. Der Ausbau der Selbstbedienung schränkt zudem die Beratungsmöglichkeiten durch den Handel immer weiter ein. Unter diesen Umständen muß sich der Verbraucher auf die Werbung und andere geschäftliche Mitteilungen verlassen können. Diesem Grundsatz trägt das geltende Recht weitgehend dadurch Rechnung, daß es die schnelle Unterbindung irreführender Angaben ermöglicht und dadurch künftige Kunden umfassend vor Irreführung und der unlauteren Beeinträchtigung ihrer Kaufentscheidung schützt. Das geltende Recht schützt aber Kunden, die schon vor Einstellung der irreführenden Angaben getäuscht und zum Kauf veranlaßt worden sind, nur unvollkommen. Vor allem die hohen Anforderungen, die im Bürgerlichen Recht an die Annahme eines Garantieversprechens durch einen Dritten, z. B. den werbenden Hersteller, oder einer durch den Verkäufer zugesicherten Eigenschaft gestellt werden, burden das Risiko einer Fehlentscheidung häufig allein dem Abnehmer auf, selbst wenn der Werbende mit Sachkunde und Sorgfalt die Irreführung vermeiden kann und dies schuldhaft nicht tut. Diese Regelung, die angemessen war, solange der Abnehmer die Ware ohne Rückgriff auf Angaben in der Werbung oder in anderen geschäftlichen Mitteilungen selbst beurteilen konnte, entspricht angesichts der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr einem an den Grundsätzen einer sozialen Marktwirtschaft ausgerichteten Interessenausgleich. Sie belastet sowohl den Individualverbraucher als auch vor allem kleine Gewerbetreibende, wie z. B. Handwerker, die sich ebenfalls zunehmend auf Herstellerangaben verlassen müssen, während sie Hersteller und andere Werbende freistellt, die sowohl Vorteil aus der Werbung ziehen als auch bei der notwendigen Sorgfalt die Irreführung verhindern können.
- b) Angaben über für den Vertragsschluß wesentliche Umstände werden von den Abnehmern als wichtige Zusicherungen angesehen. Daher ist es dem Werbenden zumutbar, für sie wie für zugesicherte Eigenschaften im Verkaufsgespräch auch ohne Verschulden zu haften. Dies gilt auch für Händler, die sich die Werbung eines Dritten, insbesondere des Herstellers durch eigene Maßnahmen zu eigen ma-

chen. Der Abnehmer kann, wenn sich der Händler für den Vertragsschluß wesentliche Werbeangaben zu eigen macht, zu Recht davon ausgehen, daß nicht nur der Dritte, sondern auch der Händler für die Richtigkeit dieser Angaben einsteht. Es erscheint daher angemessen, den Abnehmer nicht auf den umständlicheren Weg der Auseinandersetzung mit dem Dritten zu verweisen, sondern ihm den Rücktritt gegenüber dem Händler zu ermöglichen, der gegen den Dritten Rückgriff nehmen kann.

- c) Der Regelung des Rücktrittsrechts kommt somit eine Funktion zu, die der Erwartung der Mehrzahl der reklamierenden Verbraucher entspricht: Für sie steht die Möglichkeit einer Lösung vom Vertrag und einer Rückgabe der unter dem Eindruck einer irreführenden Werbeangabe erworbenen Gegenstände im Vordergrund des Interesses. Die Wirtschaft wird dadurch nicht unzumutbar belastet, weil Fälle dieser Art schon heute überwiegend im Kulanzwege bereinigt werden.

2. Zum Rücktrittsrecht im einzelnen

- a) Im Interesse der praktischen Handhabbarkeit der Vorschrift setzt das Rücktrittsrecht nach § 13a Abs. 1 nur den Nachweis voraus, daß der Abnehmer durch eine den objektiven Tatbestand des § 4 erfüllende unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangaben zum Vertragsabschluß bestimmt worden ist. Wenn die unwahre Werbeangabe ursprünglich von einem Dritten ausgeht, ist im Interesse möglichst eindeutiger, objektiv feststellbarer Voraussetzungen zusätzlich nachzuweisen, daß der Vertragspartner des Abnehmers sich die Werbung mit der unwahren Angabe durch eigene Maßnahmen, etwa durch Plakate, Verkaufsständer, Schaufensterwerbung oder Inserate oder anderweitig selbst zu eigen gemacht hat oder aber die Unwahrheit der Angabe kannte oder kennen mußte.
- b) Die in § 13a getroffene Regelung zur raschen und unkomplizierten Konfliktlösung für die besonders krassen Fälle der Werbung mit unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben lehnt sich gemäß Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich der Vertragsabwicklung bei beweglichen Sachen an die Regelung in § 1d des Abzahlungsgesetzes an, weil trotz der rechtlichen Unterschiede zwischen dem dort vorgesehenen Widerrufsrecht und dem Rücktrittsrecht nach § 13a die tatsächliche Interessenlage in beiden Fällen große Ähnlichkeiten aufweist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens soll gemäß Absatz 2 nicht ausgeschlossen sein.
- c) Bei der in § 13a Abs. 3 Satz 3 vorgeschlagenen Ausgleichspflicht im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner des Abnehmers und dem werbenden Dritten soll die Haftung des Werbenden nur bei positiver Kenntnis des Ver-

tragspartners von der Unwahrheit der Werbeangabe ausgeschlossen sein. In anderen Fällen wiegt das Verschulden des werbenden Dritten weit schwerer als eine Beteiligung oder Fahrlässigkeit des Letztverkäufers. Bloße Fahrlässigkeit des Vertragspartners oder der Umstand, daß er sich die Werbemaßnahme durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat, soll also sein Recht auf vollen Regreß nicht ausschließen. Kannte dagegen der Letztverkäufer die Unwahrheit der Werbeangabe, so erscheint es nicht gerechtfertigt, ihn im Innenverhältnis zum werbenden Dritten von jeder Haftung freizustellen. Andernfalls könnte ein Händler, letztlich auf das Risiko des werbenden Dritten, trotz voller Kenntnis von der Zuwiderhandlung aus deren schädlicher Wirkung auf den Abnehmer Nutzen ziehen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 und 9

Die Änderungen in § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 ergeben sich aus der redaktionellen Umgestaltung des § 13 (vgl. Begründung zu Nr. 6 unter 1.).

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 23a neu)

Der Entwurf sieht in dem neuen § 23a vor, daß über die allgemeinen Grundsätze der Bemessung des Streitwerts hinaus bei Unterlassungsklagen zusätzliche Gesichtspunkte wertmindernd berücksichtigt werden sollen. Diese Regelung beruht auf den vielfach vorgetragenen Beschwerden darüber, daß die Durchführung von Wettbewerbsverfahren angesichts der hohen Streitwerte in vielen Fällen nicht mehr möglich sei, so daß selbst eindeutige Wettbewerbsverstöße nicht ausreichend verfolgt werden könnten. Außerdem beklagen vor allem kleine und mittelständische Unternehmen hohe Streitwertfestsetzungen insbesondere in kleineren Fällen (irreführende Zeitungsanzeigen etc.). Die vorgeschlagene Regelung soll den Gerichten die Möglichkeit geben, wegen des geringen Umfangs der Sache oder in den Fällen, in denen bei der Bemessung des Streitwerts nur nach den allgemeinen Regeln (§ 12 Abs. 1 GKG in Verbindung mit §§ 3 bis 9 ZPO) ein so hoher Streitwert zugrunde gelegt werden müßte, daß eine Belastung der Parteien mit den Prozeßkosten für diese angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint, den Streitwert niedriger anzusetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 23b)

Die Umbenennung des geltenden § 23a in § 23b ist eine Folgeänderung der Einführung der Streitwertregelung des § 23a (neu).

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 27 Abs. 1)

Die in § 27 Abs. 1 vorgesehene Ausnahme von der Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ist für die Fälle geboten, in denen bei einem Rechtsstreit wegen eines Rücktritts nach § 13a ein privater Verbraucher beteiligt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 27 a)

Die Einführung des Rücktrittsrechts (§ 13 a) auch für Verbraucher macht es erforderlich, die Einigungsstellen bei den Industrie- und Handelskammern (§ 27 a) nunmehr neben den sachverständigen Gewerbetreibenden auch mit Verbrauchervertretern zu besetzen. Dabei sollen die Vorschläge der für ein Bundesland errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 29)

Die Streichung des § 29 ist eine Folgeänderung der Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 unter I. Bezug genommen.

Zu den Artikeln 2 und 3 (Rabattgesetz und Zugabeverordnung)

Das Rabattgesetz und die Zugabeverordnung sollen an die Neuregelung der Klagebefugnis und der Streitwertbemessung im UWG angepaßt werden.

Zu Artikel 4 (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG)

Als Folge der Einführung eines Rücktrittsrechts auch für private Verbraucher (§ 13 a UWG) soll die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen neu geregelt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)*A. Allgemeines*

1. § 247 Abs. 1 BGB gewährt dem Schuldner einer mit mehr als 6 vom Hundert jährlich verzinsten Kapitalschuld das unabdingbare Recht, das Kapital nach Ablauf von sechs Monaten mit einer Kündigungsfrist von weiteren sechs Monaten zu kündigen. Ausgenommen vom Kündigungsrecht sind Inhaber- und Orderschuldverschreibungen (§ 247 Abs. 2 Satz 1 BGB). Durch ausdrückliche Vereinbarung kann das gesetzliche Kündigungsrecht bei Darlehen, die zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, für die Zeit ausgeschlossen werden, während derer sie zur Deckungsmasse gehören (§ 247 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Das gesetzliche Kündigungsrecht war in der Praxis lange Zeit unbeachtet und erlangte erstmals in den Jahren 1977/1978 größere Bedeutung, als nach einer Phase ausgesprochen hoher Zinsen der Kapitalzins so stark fiel, daß eine Umschuldung auf geringer verzinsliche Kredite für die Kreditnehmer rentabel wurde. Nach Angaben der Geschäftsbanken wurden damals bei einem Kreditvolumen von insgesamt rund 600 Mrd. DM 12 % bis 15 % des Volumens der Kredite an Private und 6 % bis 7 % des Volumens der Kredite an

Unternehmen und öffentliche Hände vorzeitig gekündigt; die Versicherungswirtschaft beziffert das Volumen der vorzeitig gekündigten Kredite bei einem Gesamtkreditvolumen von rund 150 Mrd. DM auf etwa 10 %, den daraus erwachsenen Verlust auf rund 1 Milliarde DM.

2. a) Das an den Zinssatz von 6 % geknüpfte Kündigungsrecht des Schuldners nach § 247 Abs. 1 BGB kann unter Berücksichtigung des seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs veränderten Zinsniveaus nicht mehr als Schutz gegenüber besonders hohen Zinsen angesehen werden. Bei Inkrafttreten des BGB und in der Zeit danach bis zur Inflation entsprach der Grenzzins von 6 % etwa dem Eineinhalbfachen der üblichen Zinsen am Kapitalmarkt, während danach die Kapitalmarktzinsen in der Regel über 6 % lagen. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Schuldners ist daher von einem Ausnahmebehelf zu einem — abgesehen von den Fristen — voraussetzungslosen allgemeinen Kündigungsrecht geworden. Mit dem Wesen einer Festzinsabrede ist dies namentlich bei längerfristigen Krediten nicht zu vereinbaren. Der Kreditgeber bleibt bei steigenden Zinsen an einen niedrigeren Vertragszins gebunden, während der Kreditnehmer bei fallenden Zinsen nach der Vorlaufzeit von sechs Monaten mit sechsmonatiger Frist kündigen kann.
- b) Die einseitige Verlagerung des Zinsänderungsrisikos auf den Kreditgeber hat gesamtwirtschaftlich nachteilige Auswirkungen. Sie erschwert den professionellen Kreditgebern — soweit sie nicht nach § 247 Abs. 2 BGB privilegiert sind — eine laufzeit- und zinskongruente Refinanzierung mittel- und längerfristiger festverzinslicher Kredite, deren Angebot zur Förderung und Finanzierung von Investitionen erwünscht ist (Jahresgutachten 1981/82 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Nr. 397, BT-Drucksache 9/1061 S. 170). Kurzfristige Finanzierungsmittel dürfen die Banken unter Beachtung der Liquiditätsgrundsätze und dem Gesetz über das Kreditwesen nur begrenzt zur Finanzierung längerfristiger Kredite verwenden. Bei einer Refinanzierung mit längerfristigen festverzinslichen Passiven drohen im Falle einer Häufung von Kreditkündigungen auf der Aktivseite erhebliche Ertragseinbußen, die auch unter bankaufsichtlichen Gesichtspunkten bedenklich sind. Das Kündigungsrecht nach § 247 Abs. 1 BGB verstärkt mithin die Tendenz zu vermehrter Herauslegung von Krediten mit kurzen Zinsbindungsfristen oder variablen Zinsen, die wiederum für potentielle Investoren ein nicht abschätzbares Risiko bergen. Soweit die Kreditgeber zu längerfristiger Vereinbarung fester Darlehenszinsen bereit sind, müssen sie danach trachten, das sich aus § 247 BGB ergebende Risiko durch Kostenzuschläge (Disagio, Zinsen) aufzufangen. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirt-

schaftlichen Entwicklung hat sich aus den vorbezeichneten Gründen für eine Aufhebung des gesetzlichen Kündigungsrechtes nach § 247 Abs. 1 BGB bei Krediten unter Kaufleuten ausgesprochen (Jahresgutachten 1981/82 a. a. O.).

- c) Die durch § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB eröffnete Möglichkeit, das Kündigungsrecht vertraglich auszuschließen, wurde nach der Kündigungswelle der Jahre 1977/78 in der Praxis der Kreditwirtschaft unter Begünstigung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung in einer solchen Weise erweitert, daß das gesetzliche Kündigungsrecht als Schutz für die Kreditnehmer weitgehend entwertet ist und die Kündigungsregelung mehr oder weniger willkürähnliche Züge aufweist.

Die im Jahre 1953 eingeführte Möglichkeit zum vertraglichen Ausschluß des Kündigungsrechtes bei Darlehen, die zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, sollte nach dem Willen des Gesetzgebers nur den Realkreditinstituten zugutekommen. Unter Schuldnerschutzgesichtspunkten führt allerdings schon diese Ausnahme zu einer Verschiedenbehandlung der Kreditnehmer je nach dem, ob sie ein Darlehen bei einer Hypothekenbank oder einem gleichgestellten Realkreditinstitut oder bei einem sonstigen Kreditgeber aufnehmen. Der Anwendungsbereich dieser Ausnahme wurde jedoch in der Folgezeit aufgrund höchstrichterlicher Urteile schrittweise vergrößert. Durch Urteil vom 12. November 1981 — III ZR 2/80 — (BGHZ 82, 182) entschied der Bundesgerichtshof, daß ein Kündigungsausschluß nach § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB auch zwischen einem Kreditnehmer und einer Bank, die nicht zum Kreis der nach dieser Vorschrift begünstigten Darlehensgeber gehört, vereinbart werden kann. Danach reicht es für die Zulässigkeit eines vorsorglichen vertraglichen Ausschlusses des Kündigungsrechtes aus, wenn der Darlehensnehmer in ausreichender Form darüber unterrichtet wird, daß der Darlehensgeber die Abtretung der Darlehensforderung an eine Emissionsbank beabsichtigt oder plant, und daß das Kündigungsrecht für den Abtretungsfall ausgeschlossen sein soll. Auch der Gesetzgeber hat in § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank eine Ausdehnung des Privilegs des § 247 Abs. 2 BGB bei Abtretungen an die Deutsche Genossenschaftsbank ausdrücklich vorgesehen.

Eine weitere Ausdehnung der Ausnahmeregelung hat der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 19. Februar 1984 — III ZR 196/82 (BGHZ 90, 161) zugelassen. Danach kann auch eine öffentlich-rechtliche Sparkasse das Kündigungsrecht des Schuldners nach § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB für Darlehen ausschließen, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Deckung für von der Sparkasse ausgegebene und

im Umlauf befindliche Orderschuldverschreibungen dienen oder dienen sollen.

Für die Geschäfts- und Genossenschaftsbanken, die als Universalbanken mit den öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Wettbewerb stehen, führt das die Sparkassen in bezug auf den Kündigungsausschluß privilegierende BGH-Urteil vom 19. Februar 1984 zu einer Benachteiligung, aus der sich Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Zwar verweist der Bundesgerichtshof diese Kreditinstitute auf die Möglichkeit eines Kündigungsausschlusses in Verbindung mit einer Abtretung der Darlehensforderung an eine privilegierte Bank, doch muß dies mit der Abgabe des Geschäftes an eine andere Bank erkaufte werden.

Für die Kreditnehmerseite bedeutet die vorstehend geschilderte Entwicklung eine weitgehende Entwertung des Kündigungsrechtes aus § 247 Abs. 1 BGB. Im Bereich des Realkredits kann heute davon ausgegangen werden, daß von der Abtretung an ein gemäß § 247 Abs. 2 BGB privilegiertes Institut weithin Gebrauch gemacht wird und damit das Kündigungsrecht entfällt. Für Personalkredite wird durch entsprechende Konditionenbildung (Laufzeit, Disagio) die Ausübung des rechtlich fortbestehenden Kündigungsrechtes wirtschaftlich meist sinnlos. Beide Entwicklungen sind für die Darlehensnehmerseite mit besonderen Nachteilen verbunden. Die ausschließlich zur Verhinderung der Kündigung praktizierte Abtretung erhöht die Kreditkosten fühlbar, während bei Personalkrediten zu festen Bedingungen eine nachfrage-, d. h. an den Bedürfnissen des Kreditnehmers orientierte Konditionenbildung erheblich erschwert wird. Nach Sachlage muß davon ausgegangen werden, daß § 247 sich mit seinen heute feststellbaren Konsequenzen für beide Seiten des Kreditgeschäftes nachteilig auswirkt. Soweit dabei in einzelnen Fällen eine wirtschaftlich sinnvolle, im Streitfall bestandskräftige Kündigungsmöglichkeit erhalten bleibt, wird es sich um Ausnahmefälle handeln, die nicht wirtschaftlichen oder rechtlichen Ordnungsvorstellungen, sondern dem Zufall folgend vereinzelt eintreten mögen.

3. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Schuldners soll durch den Entwurf nicht ersatzlos aufgehoben werden. Der Entwurf verfolgt vielmehr das Ziel, den Schuldnerschutz nur dort auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, wo er sich in der Vergangenheit als besonders störend erwiesen hat. Dies ist der Bereich der festverzinslichen Kredite, wo das Kündigungsrecht in seiner gegenwärtigen Form im scharfen Widerspruch steht zum Prinzip beiderseitiger vertraglicher Bindung und Risikozuweisung. Der Entwurf beschränkt das gesetzliche Kündigungsrecht bei festverzinslichen Krediten auf folgende Fälle:

- Bei Auslaufen einer beiderseitigen Zinsbindung soll der Schuldner nicht einem einseitigen Zinsbestimmungsrecht des Gläubigers unterliegen (§ 609 a Abs. 1 Nr. 1);

- nach einer Laufzeit von 10 Jahren soll der Schuldner in jedem Falle kündigen können (§ 609 a Abs. 1 Nr. 3);
- schließlich wird für Verbraucherdarlehen im engeren Sinne aus sozialen Gründen ein kurzfristiges Kündigungsrecht des Schuldners vorgeschlagen (§ 609 a Abs. 1 Nr. 2).

Die künftige Regelung des Kündigungsrechtes soll wie der geltende § 247 BGB auch Darlehen mit veränderlichem Zinssatz erfassen. Hier erscheint ein maßvoll ausgestaltetes allgemeines Kündigungsrecht des Schuldners als ein wesentliches und wirksames Gegengewicht gegen das Zinsbestimmungsrecht des Gläubigers; dabei soll das Kündigungsrecht dem Schuldner auch die Möglichkeit eröffnen, bei allgemein sinkendem Zinsniveau auf eine Herabsetzung der Zinsen zu dringen. Deshalb war hier einem allgemeinen Kündigungsrecht der Vorzug zu geben vor der (insbesondere etwa im Versicherungsrecht seit langem üblichen) Kündigungsmöglichkeit als Antwort auf Preis- bzw. Zinserhöhungen. Der Entwurf sieht aus diesen Gründen bei variabel verzinslichen Krediten vor, daß der Schuldner jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten den Kredit kündigen kann (§ 609 a Abs. 2).

Der Entwurf bietet so dem Schuldner klare Alternativen zwischen einem auch langfristig berechenbaren Kredit (§ 609 a Abs. 1) und einem an den jeweiligen Marktgegebenheiten orientierten Kredit (§ 609 a Abs. 2), von dem er sich aber auch kurzfristig lösen kann. Unter beiden Formen kann er je nach seinen Kreditbedürfnissen und den Verhältnissen am Kreditmarkt wählen. Da der festverzinsliche Kredit nach dem Entwurf auf eine solide und für den Kreditgeber berechenbare Grundlage gestellt wird, soll der Markt für längerfristige festverzinsliche Kredite auch für solche Geldgeber eröffnet werden, denen er bisher aufgrund der durch das Kündigungsrecht erschwerten Refinanzierung verschlossen war. Zinsänderungsrisiken brauchen nach der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr in die Konditionen längerfristiger festverzinslicher Kredite eingekalkuliert zu werden.

Für die Kreditnehmer ist daher mit einem verbesserten und breiter gefächerten Angebot insbesondere im Bereich der festverzinslichen Kredite zu rechnen.

Auf Ausnahmen für Darlehen, die zu einer Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen (§ 247 Abs. 2 Satz 2 BGB), kann nach der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung des Kündigungsrechtes ersatzlos verzichtet werden. Damit entfällt zugleich die bisherige Ungleichbehandlung der Schuldner je nach Status des Gläubigers und Refinanzierung des Darlehens. Desgleichen entfällt die Ungleichbehandlung der Geldgeber im Hinblick auf die Möglichkeiten, das gesetzliche Kündigungsrecht auszu-schließen.

Das gesetzliche Kündigungsrecht des Schuldners soll auch künftig seinem Schutzzweck entspre-

chend unabdingbar sein (§ 609 a Abs. 3). Dies gilt nicht, soweit Bund, Länder und ihre Sondervermögen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände Darlehensnehmer sind.

4. Alternativen zu dem Entwurf, die in vergleichbarer Weise unter Wahrung vertragsrechtlicher Grundsätze einen angemessenen Ausgleich der beteiligten Interessen und die Berücksichtigung sozialer Belange in dem erforderlichen Umfang gewährleisten, sind nicht ersichtlich geworden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 5 Nr. 1

Mit der vorgeschlagenen Regelung des Kündigungsrechts für Darlehen wird der bisherige wesentliche Anwendungsbereich des § 247 BGB einer spezialgesetzlichen Regelung zugeführt, die bei den Vorschriften über das Darlehen einzustellen ist. Da andere praktische Anwendungsfälle des § 247 Abs. 1 BGB nicht erkennbar geworden sind, ist die Vorschrift zu streichen. Somit wird auch § 247 Abs. 2 BGB gegenstandslos und kann ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 609 a BGB)

Absatz 1 gilt nach seinen einleitenden Worten für Darlehen, bei denen „für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist“. Damit wird klargestellt, daß Darlehen mit zeitlich begrenzter Zinsbindung, wie sie z. B. bei der abschnittswisen Finanzierung von Immobiliarkrediten vorkommen, sowie solche, bei denen ein zunächst fester Zinssatz nach einer bestimmten Zeit verändert werden kann, nicht als Darlehen „mit veränderlichem Zinssatz“ im Sinne des Absatzes 2 zu behandeln sind, sondern der Regelung des Absatzes 1 unterliegen. Die Vorschrift statuiert den Grundsatz der Kongruenz zwischen der Vertragsbindung des Schuldners und dem Zeitraum der Zinsbindung des Darlehensgebers; sie gibt dem Darlehensnehmer unabhängig von der Gesamtlaufzeit des Darlehens ein Kündigungsrecht frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Zinsbindung endet. Das Kündigungsrecht erlischt mit einer neuen Vereinbarung über den Zinssatz (Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz). Es bleibt den Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts vorbehalten, unter Wahrung des Grundgedankens der vorgeschlagenen Regelung Vorkehrungen zu treffen, die eine zeitliche Eingrenzung der Kündigungsbefugnis des Darlehensnehmers ermöglichen; eine Zinsanpassung gemäß § 315 BGB ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der zweite Halbsatz trägt Darlehen mit kurzfristigen, periodischen Zinsanpassungen Rechnung. Für diese, oft an einen vereinbarten Referenzzinssatz gebundenen (sog. roll-over-) Kredite erscheint es mit Rücksicht auf die meist kurzfristig aufeinander folgenden Anpassungstermine und den Kreis der infrage kommenden Kreditnehmer hinnehmbar, diesen ein Kündigungsrecht nur auf die jeweiligen Zinsanpassungstermine zu geben.

Absatz 1 Nr. 2 sieht für Verbraucherdarlehen nach einer unkündbaren Vorlaufzeit von sechs Monaten ein Kündigungsrecht des Schuldners mit dreimona-

tiger Kündigungsfrist vor. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß in bestimmten Bereichen des Konsumentenkredits Umschuldungen zum Zwecke der Zinsanpassung an ein allgemein gesunkenes Zinsniveau wegen der damit verbundenen Kosten selten, infolge Zahlungsschwierigkeiten und erhöhten Kreditbedarfs aber häufig vorkommen. Der Kündigungswunsch des Schuldners ist hier Ausdruck einer meist erheblichen wirtschaftlichen Bedrängnis; nach Wegfall des § 247 Abs. 1 BGB wären die Schuldner ohne diese Sondervorschrift im Umschuldungsfall zusätzlich hohen Vorfälligkeitsentschädigungen oder für längere Zeiträume doppelter Zinsbelastung ausgesetzt.

Dieser Grundgedanke verbietet eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf vergleichbare Darlehen, bei denen Zinsänderungen häufig zu Umschuldungswünschen führen; dies gilt insbesondere für Immobiliarkredite, bei denen zusätzlich zu berücksichtigen ist, daß sie infolge der eingangs geschilderten Abtretungspraxis bereits nach geltendem Recht tatsächlich weithin von der Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen sind.

Soweit die Vorschrift darauf abstellt, daß das Grundpfandrecht „gesichert ist“, kann es nicht darauf ankommen, welches Stadium der grundbuchmäßigen Erledigung erreicht ist. Nach der Fassung der Vorschrift hat der Kreditgeber zu beweisen, daß das Darlehen für gewerbliche oder berufliche Zwecke gewährt wird; damit soll darauf hingewirkt werden, daß bereits bei der Darlehensgewährung Klarheit über die Zweckbestimmung geschaffen wird.

Absatz 1 Nr. 3 gewährt dem Schuldner bei allen festverzinslichen Darlehen („in jedem Falle“) nach Ablauf von 10 Jahren nach der Auszahlung ein gesetzliches Kündigungsrecht. Die Regelung hat nur für Darlehen mit einer Laufzeit von über 10 Jahren praktische Bedeutung. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums soll der Schuldner die Möglichkeit haben, sich durch Kündigung vom Darlehensvertrag zu lösen. Eine inhaltlich gleichartige Regelung gilt seit langem gemäß § 18 des Hypothekbankgesetzes für die von den Hypothekbanken gewährten hypothekarischen Darlehen. Da das Anliegen dieser Regelung, den Schuldner nach Ablauf einer längeren Zeit vor der Bindung an einen nicht mehr zeitgemäßen Zinssatz zu bewahren, für alle festverzinslichen Darlehen gleichermaßen Bedeutung hat, wird sie im Entwurf (§ 609 a Abs. 1 Nr. 3) aufgegriffen und auf alle festverzinslichen Darlehen ausgedehnt. Der Schuldner kann die Kündigung frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der Auszahlung des Darlehens und danach in jedem Zeitpunkt erklären. Um die technische Abwicklung des Vertrags und die Vorbereitung eines neuen Geschäfts zu erleichtern, hat der Schuldner eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Mithin muß zwischen Zugang der Kündigungserklärung und dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. Das Darlehen kann also frühestens nach Ablauf von zehn Jahren für einen Zeitpunkt gekündigt werden, der sechs Monate nach Zugang der Kündigungserklärung

eintritt. Nach Absatz 1 Nr. 3, zweiter Halbsatz beginnt der zehnjährige Zeitraum, nach dessen Ablauf dem Schuldner das gesetzliche Kündigungsrecht zusteht, im Falle einer nach der Auszahlung des Darlehens getroffenen Prolongationsvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung. Diese Regelung folgt dem Vorbild des § 18 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz des Hypothekbankgesetzes. Sie geht davon aus, daß die Prolongationsvereinbarung in der Regel kurz vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit getroffen wird und der Schuldner im Falle einer Prolongationsvereinbarung die Möglichkeit hat, auf eine Anpassung der Darlehensbedingungen an die veränderten Marktbedingungen hinzuwirken.

Ein allgemeiner längerfristiger Ausschluß des Kündigungsrechts nach Absatz 1 Nr. 3 oder ein gänzlicher Verzicht hierauf erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen Regelung nicht veranlaßt; eine Privilegierung einzelner Spezialkreditinstitute, wie sie das geltende Recht vorsieht, verbietet sich aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit.

Absatz 2 sieht bei Darlehen mit veränderlichem Zinssatz ein Kündigungsrecht des Schuldners vor, das lediglich an die Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten geknüpft ist. Unter Darlehen „mit veränderlichem Zinssatz“ sind hier mit Rücksicht auf den Anwendungsbereich des Absatzes 1 nur solche zu verstehen, bei denen jederzeit eine Änderung des Zinssatzes eintreten kann. Ist hingegen für eine bestimmte Zeit ein Zinssatz fest vereinbart und erst danach eine Änderung vorgesehen, so richtet sich das Kündigungsrecht des Schuldners ausschließlich nach Absatz 1. Im übrigen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt in gleicher Weise wie bisher § 247 Abs. 1 Satz 2 BGB, daß das Kündigungsrecht des Schuldners nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden kann. Abweichende Vereinbarungen sind nach § 134 BGB nichtig. Beispiele für eine unzulässige Erschwerung des Kündigungsrechtes sind die Vereinbarung einer Vorfälligkeitsentschädigung, einer Vertragsstrafe oder einer Verlängerung der Kündigungsfrist.

Gemäß Satz 2 gilt das Verbot des Satzes 1 nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hypothekbankgesetzes)

§ 18 des Hypothekbankgesetzes wird in seinem wesentlichen Inhalt durch die allgemeine, für alle festverzinslichen Darlehen geltende Regelung des § 609 a Abs. 1 Nr. 3 ersetzt und kann daher aufgehoben werden. Nach § 18 Abs. 1 des Hypothekbankgesetzes hat die Hypothekbank dem Schuldner eines hypothekarischen Darlehens das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen; dieses Recht darf nach Absatz 2 nur bis zu einem Zeitraum von zehn Jah-

ren ausgeschlossen werden. Diese Regelungen werden durch das in § 609a Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene gesetzliche Kündigungsrecht des Schuldners nach zehnjähriger Laufzeit ersetzt, das dem Schuldner im Ergebnis denselben Schutz vor übermäßig langer Bindung an einen festen Zinssatz gewährt wie § 18 des Hypothekbankgesetzes. An die Stelle der in § 18 des Hypothekbankgesetzes vorgesehenen Kündigungsfrist von 9 Monaten tritt gemäß § 609a Abs. 1 Nr. 3 eine solche von 6 Monaten. Die Unabdingbarkeit des Kündigungsrechtes und das Erschwernisverbot (§ 18 Abs. 4 Hypothekbankgesetz) folgen künftig aus § 609a Abs. 3.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank)

Nach § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I Seite 3171) ist § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB auch auf Darlehensforderungen anwendbar, die an die Deutsche Genossenschaftsbank als Sicherheit für solche Darlehen abgetreten werden, die zu einer von der Deutschen Genossenschaftsbank gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen. Der Ausschluß des Kündigungsrechtes durch den Gläubiger in diesen Fällen ist im Hinblick auf die in Artikel 5 dieses Entwurfs vorgesehene Neuregelung nicht mehr gerechtfertigt. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank)

§ 247 Abs. 2 Satz 2 BGB gilt nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 (BGBl. I Seite 466 und 548) auch für die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährten Darlehen, wenn die für sie gestellten Sicherheiten zu einer von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen. Die sachliche Rechtfertigung für den Ausschluß des Kündigungsrechtes durch die Landwirtschaftliche Rentenbank in diesen Fällen entfällt durch die allgemeine Neuregelung des Kündigungsrechtes in Artikel 5 dieses Entwurfs. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken)

Die Schiffspfandbriefbanken sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, des Schiffsbankgesetzes in der Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I Seite 302) berechtigt, schiffshypothekarisch gesicherte Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 12 Jahren zu gewähren. Diese Laufzeit steht nicht in Einklang mit dem in Artikel 5 Nr. 2 (§ 609a Abs. 1 Nr. 3) dieses Entwurfs vorgesehenen Kündigungsrecht des Schuldners nach Ablauf von zehn Jahren. Sachliche Gründe, welche die Beibehaltung einer Laufzeit von 12 anstatt von 10 Jahren und damit eine besondere Kündigungsre-

gelung für die Schiffspfandbriefbanken als unverzichtbar erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich. Daher soll die Höchstlaufzeit auf 10 Jahre festgelegt werden. Die in § 10 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, des Schiffsbankgesetzes vorgesehene Möglichkeit, im Einzelfall mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Laufzeit bis zu 15 Jahren zu vereinbaren, kann aufrechterhalten werden, ohne daß dadurch die der allgemeinen Kündigungsregelung in Artikel 5 Nr. 2 dieses Entwurfs zugrundeliegende Zielsetzung beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 10 (Änderung des Ladenschlußgesetzes)

A. Allgemeiner Teil

Zur Erschließung immer größerer Einzugsgebiete von Großstädten werden seit einigen Jahren verstärkt besondere Verkehrsverbundsysteme im Fern-, Nah- und Stadtverkehr mit zentralen Verbindungs- und Umsteigemöglichkeiten in der Nähe von Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn geschaffen. Sie erleichtern die Erreichung immer weiter vom Wohnort entfernt liegender Arbeitsplätze, verlängern aber die Fahr-, Umsteige- und Wartezeiten. Immer mehr Berufspendler und andere Reisende — insbesondere solche, die auf die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind — verlassen ihre Wohnorte vor der allgemeinen Ladenöffnungszeit und erreichen sie erst nach dem allgemeinen Ladenschluß. Zu ihrer Versorgung sind über die bisherigen Bahnhofsverkaufsstellen hinaus (§ 8 LSchlG) weitere Verkaufsstellen in den Verbindungspassagen zwischen den einzelnen Verkehrsknotenpunkten eingerichtet worden. Um den Berufspendlern und den anderen Reisenden auch dort den Einkauf vor 7.00 Uhr und nach 18.30 Uhr zu ermöglichen, auch mit anderen Waren als Reisebedarf, sind seit 1976 Ausnahmen für die Offenhaltung von Verkaufsstellen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr aufgrund des § 23 LSchlG erteilt worden.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23. März 1982, NJW 1982 S. 2513) reicht § 23 LSchlG zur Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen nicht aus. Durch die vorgeschlagene Einfügung des Absatzes 2a in § 8 LSchlG soll die hierfür notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden. § 8 Abs. 1 und 2 LSchlG wird hierdurch nicht berührt.

Die Ermächtigung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die oberste Landesbehörde ist für Städte mit über 200 000 Einwohnern vorgesehen, weil vor allem dort zusätzliche, über die bisherige Bahnhofsregelung hinausgehende Einkaufsmöglichkeiten zur Versorgung der Berufspendler und Reisenden — nicht zuletzt wegen ihrer großen Zahl (in Stuttgart z. B. mehr als 100 000 täglich) — sich als besonders notwendig erwiesen haben. In so großen Städten ist eine durch die Zulassung des zusätzlichen Abendverkaufs bedingte Umsatzverlagerung von der Stadt zum Bahnhofsbereich auch eher vertretbar als in kleineren Städten. In großen Städten verteilen sich nämlich die Nachteile einer

Umsatzverlagerung auf sehr viele Verkaufsstellen und verringern sich dann auf ein zumutbares Maß. Dadurch kann auch die Wettbewerbsneutralität, die bei Ausnahmeregelungen vom allgemeinen gesetzlichen Ladenschluß zu beachten ist, besser als sonst gewahrt werden.

Das gleiche gilt für Verkaufsstellen in internationalen Fährhäfen. Der internationale Fährverkehr, vor allem in Fährhäfen von Städten mit über 200 000 Einwohnern, hat in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen. Im Fährverkehr am Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde z. B. werden bis zu 21 Schiffe mit 24 Abfahrten täglich abgefertigt. Die Zahl der Reisenden beträgt dort bis zu 2,5 Millionen jährlich. Bei Ankunft bzw. Abfahrt zu später Stunde oder am Wochenende muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die notwendigen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie die gewünschten Geschenkartikel an Werktagen auch während der allgemeinen Ladenschlußzeiten einzukaufen.

In den 30 Jahren seit Inkrafttreten des Ladenschlußgesetzes hat sich der internationale Luftverkehr wesentlich geändert. Er ist heute durch große Reiseentfernungen, verbunden mit langen Aufenthalten in Flugzeugen und extrem unterschiedlichen klimatischen Bedingungen zwischen Abflugsort und Zielflughafen gekennzeichnet. Hinzu kommt die Beschränkung des Reisegepäcks auf wenige Gepäckstücke und die Gefahr ihrer Fehlleitung. All diese Besonderheiten können zur Folge haben, daß der Fluggast im internationalen Luftverkehr am Ankunftsort gezwungen ist, sich während der allgemeinen Ladenschlußzeiten auch die ihm fehlenden, über den zugelassenen Reisebedarf (§ 9 LSchlG) hinausgehenden Gegenstände zu beschaffen. Durch den neuen Absatz 2 a in § 9 LSchlG soll die oberste Landesbehörde ermächtigt werden, der gewandelten Bedarfssituation der Flugreisenden im internationalen Luft- und Seeverkehr im gebotenen Umfang — ergänzend zu der Regelung des § 9 Abs. 1 und 2 LSchlG — Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 10 Nr. 1

Für die neue, über § 8 Abs. 1 und 2 LSchlG hinausgehende Offenhaltung von Verkaufsstellen ist eine Ausnahmegewilligung vorgesehen, weil mit ihr dem unterschiedlichen Umfang der Bedürfnisse der Berufspendler und der anderen Reisenden in den einzelnen Großstädten, aber auch der unterschiedlichen Wettbewerbssituation und dem gebotenen Arbeitsschutz gezielt Rechnung getragen werden kann. Die Ermächtigung soll der obersten Landesbehörde übertragen werden, damit die Ausnahmegewilligungen im jeweiligen Land in einer Hand bleiben und so unter einheitlichen Bedingungen erteilt werden.

Die Berufspendler werden neben den anderen Reisenden gesondert genannt, um Anlaß und Umfang der neuen Ausnahme zu verdeutlichen.

Die Bahnverkehrsverkaufsstellen (§ 8 Abs. 1 und 2 LSchlG) werden zusätzlich zu den Verkaufsstellen in Bahnhofspassagen aufgeführt, um klarzustellen, daß sie bei Erteilung einer Ausnahmegewilligung mit diesen gleich zu behandeln sind.

Mit den Verkaufsstellen in internationalen Fährhäfen sind die Verkaufsstellen in den Abfertigungsanlagen der Fährhäfen mit internationalem Reiseverkehr gemeint.

Eine bauliche Anlage im Sinne des Absatz 2 a Nr. 3 wird regelmäßig Teil eines Gebäudes oder einer überdachten Passage sein, durch die die Berufspendler und die anderen Reisenden von einem Verkehrsmittel zum anderen innerhalb eines Verkehrsknotenpunktes gelangen. Etwaige Zweifel können im Verfahren zur Erteilung der Ausnahmegewilligung geklärt werden.

Dem Charakter der Ausnahmeregelung und zugleich auch der zu beachtenden Wettbewerbsneutralität entspricht ferner, daß in der Bewilligung der obersten Landesbehörde die Größe der Verkaufsfläche auf das für den Zweck der Ausnahme erforderliche Maß zu begrenzen ist.

Zu Artikel 10 Nr. 2

Die Begründung in Nummer 1 gilt zu Nummer 2 entsprechend.

Zu Artikel 11 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 168)

Grundsätzlich sind alle Personen, die eine geringfügige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei (§ 168 Reichsversicherungsordnung — RVO —). Von dieser Regelung sind jedoch die selbständig tätigen Hebammen ausdrücklich ausgenommen. Durch die Änderung der Vorschrift werden auch freiberuflich tätige Hebammen, die geringfügig tätig sind, künftig in dieser Tätigkeit versicherungsfrei.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1985 ist das Hebammengesetz geändert und auch § 166 Abs. 1 Nr. 4 RVO, der die generelle Versicherungspflicht der Hebammen vorsieht, redaktionell angepaßt worden. Bis zur Rechtsänderung waren nur selbständig tätige Hebammen mit Niederlassungserlaubnis versicherungspflichtig. Nach Wegfall der Niederlassungserlaubnis durch das neue Hebammengesetz sind alle „freiberuflich tätigen“ Hebammen krankenversicherungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenzen des § 168 RVO ausgeübt wird, weil die Anwendung dieser Befreiungsvorschrift für Hebammen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Es ist aber kein sachlicher Grund erkennbar, der es weiterhin rechtfertigen würde, geringfügig tätige Hebammen anders zu behandeln als andere geringfügig Tätige.

Zu Nummer 2 (§ 173 f)

Wenn nicht versicherungspflichtige Angestellte auf Teilzeitarbeit übergangen und dadurch ihr Gehalt die Versicherungspflichtgrenze unterschreitet, werden sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für langjährig Privatversicherte ist dieses Ergebnis häufig unbefriedigend; es kann ihre Entscheidung, auf Teilzeitarbeit überzugehen, ungünstig beeinflussen. Dieses Hindernis soll im Interesse einer Förderung der Teilzeitarbeit beseitigt werden.

Den Angestellten, die von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit übergangen und die mindestens seit 5 Jahren als Angestellte nicht versicherungspflichtig und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, wird es ermöglicht, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber gewechselt wird. Es besteht jedoch kein Anlaß, das Befreiungsrecht auch denjenigen einzuräumen, die sogleich eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen.

Die Befreiung soll auch dann fortgelten, wenn der Arbeitgeber gewechselt oder die Arbeitszeit wieder über die Hälfte der betriebsüblichen Arbeitszeit heraufgesetzt wird. Im übrigen wird an bereits bestehende Befreiungsvorschriften für Privatversicherte angeknüpft (z. B. § 173 a RVO). Die bewährten Regelungen über Antragsfrist und Unwiderruflichkeit der Befreiung sowie das Kündigungsrecht bei Eintritt von Versicherungspflicht werden übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 405)

Die Regelung stellt sicher, daß auch Teilzeitbeschäftigte, die nach § 173 f von der Versicherungspflicht befreit sind, von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten.

Zu Artikel 12 (Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes)

Der sich in der Bauwirtschaft vollziehende strukturelle Anpassungsprozeß soll durch folgende Maßnahme gestützt werden: Durch Senkung der Winterbau-Umlage (§ 186 a AFG) sollen die Lohnnebenkosten der Baubetriebe vermindert werden. Voraussetzung dafür ist, daß die aus der Winterbau-Umlage finanzierten Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für die Produktive Winterbauförderung gemindert werden. Deshalb sollen der Investitionskostenzuschuß (§ 77 AFG) und der Mehrkostenzu-

schuß (§§ 78, 79 AFG) vorübergehend, nämlich für die Winterperioden 1986/87 bis 1988/89, ausgesetzt werden. Soweit vor dem 1. April 1986 noch Anerkennungsbescheide der Arbeitsämter auf Investitionskostenzuschuß ergangen sind, oder soweit bis zum ... Anerkennungsanträge auf Investitionskostenzuschuß gestellt worden sind, soll eine Förderung zulässig bleiben.

Nach dieser Gesetzesänderung wird die Winterbau-Umlage, die derzeit 3 % der Bruttolohnsumme beträgt (§ 1 der Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 — BGBl. I S. 1201 — in der Fassung der Fünften Änderungs-Verordnung vom 22. Dezember 1983 — BGBl. I S. 1662 —), entsprechend der Minderung des Aufwandes der Bundesanstalt für Arbeit für die Produktive Winterbauförderung durch Rechtsverordnung mit Wirkung ab 1. Januar 1987 voraussichtlich auf 2,2 % gesenkt werden können.

Zu Artikel 13 (Überleitungs- und Schlußvorschriften)*Zu Absatz 1*

1. Die Aufhebung der in Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Verordnungen ist eine Folgeänderung der Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen in den §§ 7 und 8 UWG.
2. Die in Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene Aufhebung der Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern ergibt sich aus der in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen Streichung von § 11 UWG.

Zu Absatz 2

Durch die Übergangsvorschrift in Absatz 2 wird sichergestellt, daß der Schuldner bei Verträgen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind, die Geldschuld nach den bisherigen Vorschriften kündigen kann.

Zu Artikel 14 und 15 (Berlin-Klausel und Inkraft-treten)

Die Artikel 14 und 15 regeln die Geltung der Vorschriften im Land Berlin sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Die Änderungen des UWG sollten wegen der notwendigen Umstellung der betroffenen Wirtschaft zu einem festen Termin und erst eine für die Umstellung ausreichende Zeit nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

